

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 04.09.2018

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

Verwaltungsgericht Bremen: Eilantrag der Betreiberin der Bayernfesthalle gegen ihre eingeschränkte Zulassung für den Bremer Freimarkt 2018 teilweise erfolgreich.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen hat mit Beschluss vom 03.09.2018 dem Eilantrag der Betreibergesellschaft der Bayernfesthalle gegen ihre eingeschränkte Zulassung für den Bremer Freimarkt 2018 zum Teil stattgegeben. Der Eilantrag richtete sich gegen die Entscheidung der Marktzulassungsbehörde, die Bayernfesthalle für den Freimarkt 2018 in einer gegenüber den Vorjahren verringerten Größe und an einem anderen Standort zuzulassen.

Das Gericht gab der Stadtgemeinde Bremen im Wege der einstweiligen Verfügung auf, über die Bewerbung der Antragstellerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts innerhalb von zwei Wochen erneut zu entscheiden. Im Übrigen lehnte es den Eilantrag ab.

Die angefochtene Entscheidung der Stadtgemeinde beruhte zentral auf der Erwägung, dass die Almhütte auf dem ehemaligen Platz der Bayernfesthalle zu platzieren sei, da sie mit Abstand das attraktivste Großzelt aus dem Kreis der Bewerbungen gewesen sei. Sie spräche ein ähnliches Publikum wie die Bayernfesthalle an und könne aus Sicherheitsgründen nur auf dem der Bayernfesthalle in 2017 zugewiesenen Platz platziert werden.

Nach Auffassung der Kammer ist diese Entscheidung fehlerhaft, weil für die zugelassene Almhütte keine fristgemäße Bewerbung vorgelegen habe und sie deshalb bei der Auswahlentscheidung nicht hätte berücksichtigt werden dürfen. Zwar habe die Betreibergesellschaft der Almhütte bereits vor Ablauf der Bewerbungsfrist im November 2017 eine Bewerbung zum Freimarkt 2018 eingereicht. Diese Bewerbung habe sich jedoch lediglich auf die bereits in den Vorjahren auf dem Freimarkt platzierte Almhütte in ihrer bekannten Ausgestaltung bezogen. Die von der Antragsgegnerin nunmehr zugelassene Almhütte, die auch mit Königsalm oder Kaiseralm bezeichnet werde, sei erst im Jahr 2018 und damit nach Ablauf der Bewerbungsfrist fertiggestellt worden. Hierbei handele es sich um ein Geschäft, das in seiner Gestaltung und Bauweise eindeutig von der in den letzten Jahren zugelassenen Almhüt-

Verantwortlich:

Dr. Silke Benjes · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10579 · F: 0421-361 6797 · e-mail: silke.benjes@verwaltungsgericht.bremen.de

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: verena.korrell@verwaltungsgericht.bremen.de

te zu unterscheiden sei. Deshalb könne der Vorgang auch nicht als eine zulässige Konkretisierung der rechtzeitig eingegangenen Bewerbung für die Almhütte bewertet werden.

Die hiernach fehlerhafte Auswahlentscheidung führe jedoch nicht zu einer gerichtlichen Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Bayernfesthalle unbeschränkt auf dem Platz und in der Größe des Vorjahres zuzulassen. Denn hierbei handele es sich um eine Auswahlentscheidung der Marktzulassungsbehörde, die das Gericht nur dann selbst treffen dürfe, wenn jede andere Entscheidung rechtswidrig wäre. Hier obliege es jedoch weiterhin der Marktzulassungsbehörde, die sich aus der gerichtlichen Entscheidung ergebenden Konsequenzen durch eine neue Auswahlentscheidung umzusetzen. Hierbei könne jedoch die sogenannte Königsalm wegen verspäteter Bewerbung nicht berücksichtigt werden.

Der Beschluss vom 04.09.2018 (5 V 1668/18) ist nicht rechtskräftig. Gegen ihn ist die Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Bremen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung möglich. Der Beschluss wird auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Bremen veröffentlicht.